Bekanntmachung.

Nachdem es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß der Herr General-Major von Willisen in Folge seiner Reorganisations-Maaßregeln mehreren Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements, sogenannte Kreiskommissarien aus den Kreisständen zur Seite gesetzt hat, so haben wir Veranlassung genommen, diese Maaßregel bis auf höhere Bestimmung rückgängig zu machen, und sind in Folge dessen sämmtliche Landräthe hiernach mit Instruction versehen worden.

Wir bringen dies zur Beruhigung des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 18. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung.

Bromberg, Druck der Grünauerschen Buchdruckerei.